

Fahrtenbuch



Sicher durch die nächste Betriebsprüfung

Das Führen eines Fahrtenbuchs steht auf der Unbeliebtheitskala eines Unternehmers zweifellos ganz weit vorn. Doch wann genau muss der Physiotherapeut ein Fahrtenbuch überhaupt führen und wenn ja, wie?

Wahrscheinlich teilt sich die Fahrtenbuchführung ihren Platz im Ranking der unbeliebtesten Tätigkeiten für das Finanzamt direkt mit dem Zusammensuchen der privaten Belege für die persönliche Einkommensteuererklärung. Überraschend ist das nicht, denn eine korrekte Fahrtenbuchführung stellt in der Tat einen „Casus knackus“ einer jeden Betriebsprüfung dar.

Auf die Nutzung kommt es an: Betriebsvermögen oder Privatvermögen?

Die meisten Unternehmer besitzen privat oder betrieblich ein Auto, welches sie oftmals natürlich für beide Zwecke nutzen. Die Grenzen sind dabei häufig fließend.

Doch nur der betriebliche Aufwand darf auch zu gewinnmindernden Betriebsausgaben führen.

Damit ein Fahrzeug der Physiotherapie-Praxis zugeordnet werden kann, muss es mindestens zu mehr als 10 Prozent betrieblich genutzt werden. Bei einer betrieblichen Nutzung zwischen 10 und 50 Prozent hat der Unternehmer ein Wahlrecht. Er kann das Fahrzeug seiner Praxis zuordnen – als sogenanntes gewillkürtes Betriebsvermögen – oder im Privatvermögen behalten.

Überwiegt die betriebliche Nutzung zu mehr als 50 Prozent, so ist das Auto not-

wendiges Betriebsvermögen. Alle Aufwendungen im Zusammenhang damit sind zunächst betrieblich veranlasst. Eine eventuelle Privatnutzung ist in diesem Fall mit der Ein-Prozent-Regelung zu versteuern. Konkret ist dabei ein Prozent des Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung pro Monat gewinnerhöhend zu berücksichtigen. Diese Methode berücksichtigt pauschalierend allein die Möglichkeit, dass das Fahrzeug auch im privaten Bereich genutzt werden kann.

Dabei spielt es keine Rolle, ob der reale Anschaffungspreis unter dem Bruttolistenpreis bei der Erstzulassung liegt, weil es sich beispielsweise um ein gebrauch-

tes Fahrzeug handelt, oder der Händler einen kräftigen Rabatt gewährt hat. Daher kann die Besteuerung der privaten Nutzung des Fahrzeugs mit der Ein-Prozent-Methode auch schnell eine recht teure Angelegenheit werden. Genauso kann das Verhältnis zwischen den tatsächlich betrieblich und privat gefahrenen Kilometern die Ein-Prozent-Regelung steuerlich ungünstig werden lassen.

**Ohne Fleiß kein Preis:
Das Fahrtenbuch**

Für eine zutreffendere Besteuerung der Privatnutzung kann der Unternehmer alternativ ein Fahrtenbuch führen. Doch Vorsicht: Ordnungsgemäß muss es sein. Folgende Angaben müssen zu jeder einzelnen Fahrt im Fahrtenbuch verzeichnet werden:

- ✓ Datum und Kilometerstand bei Fahrtantritt,
- ✓ Datum und Kilometerstand bei Fahrtende,
- ✓ Reiseziel,
- ✓ Reisezweck sowie
- ✓ evtl. die aufgesuchten Geschäftspartner.

Doch damit allein ist es noch nicht getan. Auch notwendige Umwege und gegebenenfalls die jeweiligen Gründe, wie Baustellen- oder Unfallumfahrungen, müssen vermerkt werden. Das ist dann besonders wichtig, wenn sich die Fahrtrouten im Jahresverlauf wiederholen und dabei die Streckenlänge zwischen Ort A und Ziel B wiederholt sehr unterschiedlich ausfällt. Hier kann es leicht zu Irritationen beim Finanzbeamten kommen.

Zudem ist zu beachten, dass mehrere betriebliche Fahrten, die hintereinander mit dem Fahrzeug an einem Tag absolviert werden, keinesfalls zusammenzufassen sind.

Und Privatfahrten? Die dürfen privat bleiben – zumindest ein bisschen. Denn dafür müssen Sie keine detaillierten Angaben im Fahrtenbuch erfassen. Hier genügt es, wenn Sie den Kilometerstand am Anfang und am Ende einer privaten Fahrt notieren mit dem Zusatz „Privatfahrt“. Fahren Sie hintereinander mehrmals privat, so dürfen Sie diese Fahrten zusammenfassen.

Aber seien Sie vorsichtig! Wie verführerisch ist es, aus Bequemlichkeit den Kilometerstand bei Fahrtantritt nicht zu erfassen, da dieser logischerweise ja dem am Ende der vorhergehenden Fahrt entsprechen sollte. Doch dies ist nur dann der Fall, wenn das Fahrzeug nach Abschluss der letzten Fahrt auch tatsächlich nicht bewegt wurde bzw. wenn Sie nicht vergessen haben, eine Fahrt einzutragen. Deshalb: Ordnung muss sein! Schreiben Sie immer und vor allem unverzüglich alle Angaben in das Buch. Denn zu einem ordnungsmäßigen Fahrtenbuch gehört es, dass keine Fahrten nachträglich erfasst oder geändert werden (können). Grundsätzlich notieren Sie genauso die zurückgelegten Kilometer zur Tankstelle oder in die Werkstatt im Fahrtenbuch.

ACHTUNG

Im Rahmen einer Betriebsprüfung werden nicht selten die im Fahrtenbuch erfassten Kilometerstände mit denen abgeglichen, die in den Werkstattrechnungen oder bei Hauptuntersuchungen dokumentiert sind. Daher: Ehrlich währt am längsten.

Damit alle gefahrenen Kilometer exakt festgehalten werden können, ist es notwendig, das Fahrtenbuch im Fahrzeug aufzubewahren. Wenn Sie die Angaben auf Notizzettel schreiben und erst später in Reinschrift übertragen oder eine lose



© Shutterstock.com

Blattsammlung führen, dann wird das nicht anerkannt. Aber auch die elektronische Erfassung in einer Excel-Tabelle ist keine Möglichkeit, da die Daten hier jederzeit änderbar sind, ohne dass die Änderungen in ihrer zeitlichen und sachlichen Abfolge nachvollzogen werden können.

Elektronisches Fahrtenbuch als elegante Lösung

Wem das manuelle Führen eines Fahrtenbuchs zu umständlich ist oder wer für dasselbe Fahrzeuge wechselnde Fahrer einsetzt, dem empfiehlt sich ein elektronisches Fahrtenbuch. Über GPS wird die Fahrtstrecke automatisch erfasst. Lediglich der Reisezweck muss per Hand hinzugefügt werden.

Auch wenn elektronische Fahrtenbücher alle auf dem GPS-Signal basieren, gibt es dennoch erhebliche Unterschiede. So sind Fahrtenbuch-Apps auf dem Smartphone wesentlich ungenauer als ein mit dem Auto direkt verbundenes elektronisches Fahrtenbuch, das jede Bewegung des Fahrzeugs genauer registriert. Ein elektronisches Fahrtenbuch, welches die Anforderungen des Finanzamtes erfüllt, ist beispielsweise das Fahrtenbuch des Start-up-Unternehmens Vimcar. Sein Vorteil: Der Deutsche Steuerberaterverband ist Kooperationspartner von Vimcar und hat die Produktentwicklung aus steuerlicher Sicht begleitet. Wofür Sie sich auch entscheiden – lassen Sie sich am besten vorab beraten.

PRAXISBEISPIEL: Fahrten einzeln dokumentieren

Physiotherapeut Jens A. kombiniert den Weg zum Sanitätshaus und fährt gleichzeitig – ebenfalls aus beruflichen Gründen – bei seinem Geldinstitut und im Drogeriemarkt vorbei. Im Fahrtenbuch darf jedoch nicht stehen: „Praxis – Sanitätshaus – Bank – Drogerie – Praxis“ und als Begründung „Materialeinkauf, Geldeinzahlung, Kauf Reinigungsmittel für Praxis.“ Auch wenn die Angaben tatsächlich der Wahrheit entsprechen, so ist dieser Eintrag nicht korrekt und im Ergebnis wird das Finanzamt das Fahrtenbuch nicht anerkennen. Der Grund: Korrekterweise wurde hier nicht nur eine, sondern es wurden nacheinander vier betriebliche Fahrten ausgeführt: von der Therapieeinrichtung zum Sanitätshaus, vom Sanitätshaus zur Bank, von der Bank zur Drogerie und von der Drogerie wieder zurück zur Praxis.

AUTOR

Heiko Manns
Steuerberater im ETL
ADVISION-Verbund
aus Metzingen, Fach-
berater für den Heil-
berufsbereich (IFU/ISM gGmbH)



E-Mail: advisa-metzingen@etl.de